

**ANFRAGE** von Mario Senn (FDP, Adliswil), Corinne Hoss-Blatter (FDP, Zollikon) und André Müller (FDP, Uitikon)

Betreffend Rahmenkredit der Landeskirchen zur Unterstützung nicht anerkannter Religionsgemeinschaften

---

Der Kirchenrat der evangelisch-reformierten Landeskirche und der Synodalrat der römisch-katholischen Körperschaft beantragen ihren Kirchensynoden, aus dem staatlichen Kostenbeitrag gemäss § 19 ff. Kirchengesetz (KiG, LS 180.1) zur Unterstützung nicht anerkannter Religionsgemeinschaften in den Jahren 2026 bis 2031 einen Rahmenkredit von 6 Mio. Franken zu bewilligen. Im Vordergrund stehen Beiträge an den Verband orthodoxer Kirchen oder an die Vereinigung der Islamischen Organisationen im Kanton Zürich. Das Thema wurde bereits mit der Anfrage KR-Nr. 76/2024 aufgegriffen. Es stellen sich indes weitere Fragen.

In seinem Antrag an die evang.-ref. Kirchensynode führt der Kirchenrat aus, dass dem Kanton eine gesetzliche Grundlage für regelmässige Kostenbeiträge an nicht anerkannte Religionsgemeinschaften fehlt. Wenn nun die Landeskirchen staatliche Beiträge an Organisationen weiterleiten möchten, die der Kanton nicht direkt an diese Organisationen entrichten darf, stellt sich die Frage, ob damit eine Zweckentfremdung stattfindet und Sinn und Geist des kantonalen Kirchengesetzes hintertrieben wird.

Wir bitten den Regierungsrat in Ergänzung zur Anfrage KR-Nr. 76/2024 um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Inwiefern teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass es sich um eine Umgehung der gesetzlichen Vorgaben handelt, wenn ein Beitragsempfänger (in diesem Fall die Landeskirchen) erhaltene öffentliche Mittel an Organisationen (in diesem Fall nicht anerkannte Religionsgemeinschaften) weiterleitet, an welche der Kanton mangels gesetzlicher Grundlage keine Beiträge ausrichten darf?
2. Welche anderen staatlichen Beiträge (Staatsbeiträge, Kostenanteile usw.), die von den Beitragsempfängern an weitere Organisationen weitergeleitet werden und wofür der Kanton mangels rechtlicher Grundlage direkt keine Beiträge entrichten darf, sind dem Regierungsrat bekannt?
3. Welches wären die Konsequenzen, wenn bspw. eine Gemeinde einen Beitrag aus dem kantonalen Sportfonds für ein Hallenbad nicht für das Hallenbad, sondern für einen Polizeiposten verwenden würde? Welche Konsequenzen sind demgegenüber für unsachgemässe Verwendung der staatlichen Beiträge nach Kirchengesetz vorgesehen?
4. Wie wird der Regierungsrat die Absicht der Landeskirchen, insgesamt 12 Mio. Franken an nicht anerkannte Religionsgemeinschaften weiterzugeben, bei der Bemessung der staatlichen Leistung gemäss § 19 KiG für die Periode 2026 bis 2031 berücksichtigen? Teilt er die Haltung, dass der staatliche Beitrag um 12 Mio. Franken reduziert werden kann, da er offensichtlich durch die Landeskirchen nicht selber benötigt wird?
5. In seinem Antrag an die evang.-ref. Kirchensynode schreibt der Kirchenrat, dass sich die Landeskirche mit den beabsichtigten Beiträgen als «verlässliche Partnerin des Staates» erweist, indem sie eine Aufgabe übernimmt, die der Staat «vorläufig» nicht selbst erfüllen kann. Wie beurteilt der Regierungsrat diese Aussage? Findet er es gerechtfertigt, dass religiöse Gemeinschaften in einer sich stetig stärker säkularisierenden Gesellschaft (tatsächliche oder vermeintliche) staatliche Aufgaben übernehmen?

6. Die kirchlichen Körperschaften erhalten nicht nur finanzielle Unterstützung durch den Kanton, sie unterstehen auch der staatlichen Aufsicht des Regierungsrates (und der Oberaufsicht des Kantonsrates). Wie steht der Regierungsrat dazu, dass nun öffentliche Gelder an religiöse Gemeinschaften weitergeleitet werden sollen, die keiner staatlichen Aufsicht unterstehen?

Mario Senn  
Corinne Hoss-Blatter  
André Müller